

Suzie Miller – „Prima Facie“

von Selin Özyildirim*

Abstract

Der Beitrag analysiert Suzie Millers „Prima Facie“ im Hinblick auf die strafrechtliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in einem patriarchal geprägten Rechtssystem. Im Zentrum steht die Figur der Strafverteidigerin Tessa, die nach einer Vergewaltigung selbst zur Klägerin wird und am Justizsystem zu scheitern droht. Der Text beleuchtet, wie patriarchale Strukturen die Wahrheitsfindung erschweren und zur sekundären Viktimisierung führen. Zudem zieht der Beitrag Parallelen zur deutschen Rechtslage, insbesondere zur Beweisproblematik in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und diskutiert die Notwendigkeit einer gendersensiblen Rechtsprechung.

This article examines Suzie Miller's play *Prima Facie* with a focus on the criminal prosecution of sexual violence within a patriarchal legal system. The protagonist, criminal defense lawyer Tessa, becomes a victim herself and finds that the justice system fails her. The piece explores how patriarchal norms obstruct truth-seeking and lead to secondary victimization. The analysis also draws parallels to the German legal context, especially regarding evidentiary challenges and argues for a gender-sensitive legal approach.

I. Einleitung

In einem Rechtssystem, das von patriarchalen Strukturen durchzogen ist, wird der Kampf um Gerechtigkeit für die Opfer sexualisierter Gewalt häufig schon weit vor dem Gerichtssaal entschieden – nicht durch die Fakten des Falls, sondern durch die tief verwurzelten gesellschaftlichen Vorstellungen über Geschlecht, Macht und Sexualität. In einem solchen System sind es nicht nur die Täter, die sich der Schuld entziehen, sondern auch die Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ungeschoren davonzukommen. Doch was passiert, wenn das Opfer, das sich entschlossen und mit unerschütterlichem Mut gegen das Unrecht stellt, durch ein fehlerhaftes Justizsystem *erneut* Opfer wird? Suzie Millers „Prima Facie“ zeigt auf erschütternde Weise, wie in einem patriarchal geprägten Rechtssystem nicht nur die sexuelle Gewalt, sondern auch der Weg zur Gerechtigkeit mit unüberwindbaren Hürden für das Opfer gepflastert ist. In ihrer Erzählung wird deutlich, dass die Wahrheit in Sexualstrafverfahren nicht nur schwer zu beweisen ist, sondern oft schon vor Beginn des Verfahrens vom patriarchalen Weltbild der Gesellschaft und ihrer Institutionen verzerrt wird. Das Buch konfrontiert die Lesenden nicht nur mit den psychologischen und emotionalen Dimensionen sexueller Gewalt, sondern auch

mit den systemischen, unsichtbaren Barrieren sowie juristischen Herausforderungen, die das Rechtssystem zur Folge hat. Welche verheerenden Konsequenzen haben patriarchale Strukturen auf die Prozessführung? Welche Vorgänge führen dazu, dass Opfern sexualisierter Gewalt keine Gerechtigkeit widerfährt? Suzie Miller beleuchtet ungeschriebene Gesetze der Gesellschaft, die die Wahrheit verzerren, die Wahrnehmung von Schuld und Unschuld erschweren und den Kampf des Opfers nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen das System selbst in einer Welt, in der *auf den ersten Blick* nichts so ist, wie es erscheint. *Prima Facie* ist nicht nur die Erzählung des Schmerzes und Traumas eines Opfers, sondern eine bittere Anklage gegen ein Rechtssystem, in dem die Wahrheitsfindung durch patriarchale Werte erschwert ist und die Probleme der Beweis- und Prozessführung in Sexualstrafverfahren aufgedeckt werden.

II. Analyse der strafgerichtlichen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im patriarchal geprägten Rechtssystem in Suzie Millers Werk

1. Literarische Gestaltung

Millers Werk ist in der Ich-Perspektive geschrieben, was eine starke emotionale Nähe zur Protagonistin Tessa Ensler herstellt, die ihren Beruf als Strafverteidigerin ausübt und später selbst Opfer sexueller Gewalt wird. Diese Erzählweise ermöglicht den Leser:innen, Tessas Gedankenwelt, Gefühle und Wahrnehmungen unmittelbar mitzuerleben, wodurch Betroffenheit und das Einnehmen der Opfer-Perspektive initiiert werden.

2. Darstellung des patriarchal geprägten Rechtssystems im Buch

Der Begriff Patriarchat bezeichnet eine von männlicher Dominanz historisch geprägte Gesellschaftsordnung, die trotz feministischer Bewegungen bis heute Machtstrukturen, Geschlechterungerechtigkeiten und Diskriminierung beeinflusst.¹ Um die strafgerichtliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im patriarchal geprägten Rechtssystem zu beleuchten, verwebt Miller in ihrem Werk geschickt zahlreiche Hinweise auf die tiefe Verwurzelung dieser Strukturen, sodass sie sich wie Mosaiksteine zu einem Gesamtbild fügen. Wie ein roter Faden ziehen sich die patriarchalen Vorstellungen durch die gesamte Handlung und verdichten sich am Schluss in Tessas Gerichtsprozess, wo diese um ihr Vertrauen in Ideale von Recht, Gesetz und Gerechtigkeit kämpft- bis ihr eigenes Kreuzverhör, nun in der Rolle des Opfers, sie mit der erschütternden Wahrheit

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

¹ Hartmann/Köstner, Patrix: Patriarchale Systematik und ihre Verdinglichung, 1. Aufl. (2024), S. 9, 10.

konfrontiert und ihre Prinzipien zerschmettert. Den Leser:innen wird im gleichen Moment wie *Tessa* bewusst, wie trügerisch Wahrnehmungen sein können und wie die Wahrheitsfindung im Sexualstrafrecht besonderen Hürden begegnet, die ein Ausfluss patriarchaler Vorstellungen sind.

a) Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Miller thematisiert gezielt Elemente wie die Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern, aber auch die Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft und die Kluft zwischen verschiedenen Gesellschaftsschichten, um den Blick auf die Folgen patriarchaler Prägungen zu lenken, die sich auf das Rechtssystem auswirken. Durch verschiedene Dialoge und innere Monologe zeigt die Autorin, wie *Tessa* die Ungleichbehandlung und Diskriminierung wahrnimmt, sich die Umkehr des Patriarchats wünscht und den Widerstand hierzu darstellt.² Anhand der Protagonistin *Tessa*, die aus sozial benachteiligten Verhältnissen stammt und durch ihre Ausbildung zur Juristin in eine höhere Gesellschaftsschicht vordringt, verdeutlicht *Miller* wirkungsvoll, wie diese beruflich den Zugang zu Macht und Anerkennung erlangt. Die Kluft zwischen den Sozialschichten wird auch durch ihren straffällig gewordenen Bruder veranschaulicht, der eine Symbolfigur für Benachteiligung und Diskriminierung darstellt, sowie auch ihrer von häuslicher Gewalt traumatisierten Mutter, die als Reinigungskraft arbeitet. Diese Umstände führen zu *Tessas* tiefer Überzeugung, in ihrer Rolle als Strafverteidigerin auch für diejenigen zu kämpfen, die kein Geld und keine Macht haben.³ So wird *Tessa* zum Symbol für den Ausstieg aus Armut und Ungleichheit, für die Überwindung sozialer Barrieren und den Aufstieg in höhere Gesellschaftsschichten.⁴

Gleichzeitig wird ihre doppelte Benachteiligung offenbart: Denn nicht nur *Tessas* soziale Herkunft, die sie versucht zu verbergen, stellt eine Hürde dar, sondern auch ihr Geschlecht. Sie muss sich in einem von Männern dominierten Beruf beweisen, obwohl der Weg dahin schon von Ungleichheiten geprägt war. „Eine Frau am Gericht zu sein, war schwer genug“⁵, äußert *Tessa*. Aus ihrer Vergangenheit heißt es, ein „Mädchen aus der Straße“ habe es nach Cambridge geschafft.⁶ Häufig werden *Tessas* Selbstzweifel thematisiert. Beispielsweise im Zusammenhang mit der elitären Universität, wo ihre harte Arbeit als „Glück“⁷ heruntergespielt wird, oder bei ihrem Bestreben nach Zugehörigkeit zur Elitewelt, indem sie Verhaltensweisen anderer übernimmt, sich jedoch durch ihre Herkunft ständig beschämt, gedemütigt und ausgeschlossen fühlt.⁸ So sehnt sie sich unter anderem, eine der Frauen zu sein, die zu *Julian Brookes* Gesellschaftsklasse gehören, der „Eton und Oxford“ im Blut habe, also einer Welt der

Elite⁹, was Probleme der „Klassenzugehörigkeit“¹⁰ thematisiert. Diese Fragmente spiegeln tief verankerte patriarchale und hierarchische Strukturen wider.

b) Macht und Status

Die Autorin zeigt, wie neben Geschlechtsungleichheiten äußere Erscheinungen, berufliche Hierarchien und die soeben benannte soziale Herkunft gesellschaftliche Machtverhältnisse beeinflussen. Kleidung wird dabei als Symbol für Status und Macht sowie für Privilegien und Zugehörigkeiten zu sozialen Kreisen thematisiert, während Vorurteile und Diskriminierung durch äußeres Auftreten diese Ungleichheiten verstärken. So sind die Perücken der Jurist:innen ein immer wiederkehrendes Symbol im Werk *Millers*, das männliche Dominanz und Hierarchie, aber auch Macht und Status der Oberschicht widerspiegelt.¹¹ Ein besonderer Augenblick im Werk ist die scherzhafte Vermutung, ob die Frauen, welche die Perücken herstellen, wohl aus Vergeltung hineinspucken.¹² Dieses Bild verdeutlicht die untergeordnete Stellung der Frauen, die hinter den Kulissen Perücken anfertigen und hierfür nicht gewürdigt werden. *Tessas* Kauf ihrer eigenen Perücke symbolisiert in diesem Zusammenhang den Aufstieg als Frau in eine männlich dominierte Machtposition. Juristinnen nutzen Kleidung als stillen Protest gegen männlich dominierte Normen, was *Tessa* als „List“¹³ der Frauen beschreibt. *Miller* hebt die Überlegenheit männlicher Figuren in der Rechtswelt durch Schlüsselpositionen wie die von Kronanwälten und Richtern hervor und illustriert, wie diese von privilegierten Netzwerken profitieren, die zumeist exklusiv Juristen wohlhabender Familien vorbehalten sind. So heißt es beispielsweise an einer Stelle: „So vieles in der Justiz dreht sich um Erbe“¹⁴ und, dass Männer wie *Julian* „in diese Welt hineingeboren“¹⁵ seien, mit Generationen von Kronanwälten.

Miller baut an unterschiedlichen Stellen des Buches raffinierte Fallen, die die Leser:innen durch *Tessas* subjektive Wahrnehmung über Aussehen in ähnliche Vorurteile verwickelt, wie sie im Buch kritisiert werden. So flieht *Tessa* vor einem Mann, den sie wegen äußerer Merkmale für gefährlich hält, der ihr jedoch nur ihr Handy zurückgeben will, während ihr Vergewaltiger gepflegt und teuer gekleidet ist.¹⁶ Die äußere Erscheinung von Tätern, Opfern, Kronanwälten und auch anderen Beteiligten wird hervorgehoben, um auf Vorurteile aufmerksam zu machen.

c) Strukturelle Probleme im Rechtssystem

Miller zeigt an verschiedenen Stellen, wie Frauen strukturell benachteiligt werden und wie patriarchale Vorstellungen das Rechtssystem beeinflussen. So sind Frauen in Führungspositionen wie Richterämtern oder Staatsan-

² *Miller*, *Prima Facie*, 1. Aufl. (2025), S. 64.

³ *Miller*, S. 127.

⁴ *Miller*, S. 28.

⁵ *Miller*, S. 125.

⁶ *Miller*, S. 28.

⁷ *Miller*, S. 38.

⁸ *Miller*, S. 38, 112.

⁹ *Miller*, S. 112.

¹⁰ *Miller*, S. 112.

¹¹ *Miller*, S. 3.

¹² *Miller*, S. 120.

¹³ *Miller*, S. 132.

¹⁴ *Miller*, S. 120.

¹⁵ *Miller*, S. 27.

¹⁶ *Miller*, S. 110.

waltschaften unterrepräsentiert. *Tessa* bezeichnet es beispielsweise als „ultimativen Kick“¹⁷, eine weibliche Richter in der Gerichtsbarkeit zu sehen. Sie beobachtet entsetzt im Strafprozess gegen ihren Vergewaltiger, wie alle im Gerichtssaal tätigen Personen Männer sind.¹⁸ Nicht nur die Ausgrenzung von Frauen im männlich dominierten Anwaltsberuf, sondern auch von People of Color und der Arbeiterklasse wird über *Tessas* innere Monologe kritisiert.¹⁹ *Julians* Erfolg und seine Chancen sind hingegen stark von den einflussreichen Männern in seiner Familie geprägt.²⁰ Diese Hindernisse zeigen sich nicht als Zufälle, sondern als Folge jahrzehntelanger Benachteiligung. So heißt es an einer Stelle: „Das Gesetz wurde von Generationen um Generationen weißer, heterosexueller Männer geformt“.²¹ Ein Ausfluss hieraus ist auch das von *Tessa* aufgeführte Beispiel, dass das Rechtssystem die Vergewaltigung in der Ehe lange Zeit nicht als strafbar erkannte.²²

3. Rolle und Herausforderungen der strafgerichtlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt

Thematisiert werden die strukturellen Schwächen und Herausforderungen des Rechtssystems sowie stereotype Vorstellungen im Sexualstrafverfahren. Alle Beteiligten im Gerichtssaal können, von gesellschaftlichen Vorstellungen beeinflusst, Vorurteile über Opfer und Täter hegen. Sie zeigt auf, mit welchen juristischen und sozialen Hindernissen Opfer konfrontiert werden und wie der Zugang zur Gerechtigkeit erschwert wird. Dabei werden nicht nur Probleme der Beweisführung, sondern auch die komplizierten Machtverhältnisse thematisiert, die das Geschehen im Gerichtssaal prägen.

a) Prozessablauf – Beweisführung und Beweiswürdigung

Miller führt den Leser durch die komplizierten und oft erniedrigenden Vorgänge eines Strafprozesses bei sexualisierter Gewalt. Sie thematisiert Probleme der Beweislast und der Unschuldsvermutung, da die Aussage des Opfers der Aussage des vermeintlichen Täters gegenübersteht, woraus sich Probleme bezüglich der Einvernehmlichkeit und Glaubwürdigkeit ergeben. *Tessa* wäscht ihren Körper nach der Vergewaltigung und fängt an, im Wohnzimmer aufzuräumen, wohl wissend, dass sie dadurch Beweise vernichtet.²³ Dabei ist der Körper des Opfers das zentrale Beweisstück. Die Autorin verdeutlicht, wie die Wahrheitsfindung hier an seine Grenzen stößt. Widersprüchliche Aussagen, die sich im Zuge dieser Probleme ergeben, sind etwa eine Folge von Angst- und Belastungsstörungen, die die Wahrnehmung und Aussagefähigkeit des Opfers beeinflussen. Obwohl keine perfekte Aussage existiert, kann es passieren, dass sich das Opfer dazu bedrängt fühlt, seine Geschichte auszuschmücken, aus Angst nicht glaubwürdig genug zu sein. Vielfach gestaltet *Miller* das Geschehen im Gerichtssaal wie einen Wettbewerb der besten Version der Geschehnisse. Die Wahrheit wird

durch den strategischen Kampf zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft verzerrt, da das Rechtssystem auf überprüfbare Aussagen angewiesen ist. So sieht *Tessa* beispielsweise vor ihrer Vergewaltigung Empathie im Umgang mit Opfern als Mittel, um Informationen abzugewinnen und sieht es als „Trick“²⁴, die Glaubwürdigkeit des Opfers zu untergraben. An zahlreichen Stellen erklärt *Tessa* auch, wie Strafverteidiger:innen das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ sich zu Nutze machen, indem die Beweislast immer bei der Anklage liegt und die Verteidigung lediglich die Schwächen in der Beweisführung aufdecken muss, um geschickt Zweifel bei den Geschworenen aufkommen lassen. In diesen Vorgehensweisen zeigt sich die Ungerechtigkeit im Strafprozess: Die subjektive Wahrheit des Opfers wird durch die Regeln des Systems und der Überzeugungskraft und Strategie der Akteure verzerrt, sodass die Aussage in widersprüchliche Richtungen gezogen wird und schließlich verloren geht. Prozessregeln erlauben es, dass Täter ihre Aussage verweigern dürfen, ihre versierten Strafverteidiger als „Sprachrohre“²⁵ auftreten und Opfer in das Kreuzverhör nehmen dürfen. Die Ungerechtigkeit wird besonders deutlich, als es sich für *Tessa* so anfühlt, als würde ihr der Prozess gemacht werden, obwohl sie das Opfer ist.²⁶ Das Opfer wird hinterfragt, nicht der Täter. *Miller* setzt zum Beispiel das Rechtsmittel „Voire Dire“²⁷ ein, um *Tessa* ein letztes Mittel zu ermöglichen, sich Gehör zu schaffen, doch erlangt sie auch hierdurch keine Gerechtigkeit, da die entscheidungstragenden Geschworenen hierfür den Saal verlassen. Immer wieder wird das Auseinanderliegen der juristischen und tatsächlichen Wahrheit aufgegriffen, verursacht durch strenge Anforderungen an die Beweisführung und Glaubwürdigkeit und das taktische Vorgehen der Strafverteidiger:innen. Die von Regeln übersäte juristische Wahrheit, an die sich *Tessa* bis zum Schluss festhält, erlaubt es nicht, den speziellen Problemen von Sexualstraftaten ausreichend Beachtung zu schenken.

b) Machtgefälle: Opfer und Täter

Im Zentrum des Werkes steht die Auseinandersetzung mit den subtilen und offensichtlichen Machtgefällen zwischen Tätern und Opfern, die durch patriarchale Vorstellungen verstärkt werden. *Miller* zeigt geschickt, wie Täter vom Rechtssystem privilegiert behandelt werden, während weibliche Opfer mit Vorurteilen und Skepsis kämpfen. Vor ihrer Vergewaltigung sah *Tessa* Strafprozesse als regelbasiertes Spielfeld mit Gewinnern und Verlierern, wobei Opfer lediglich als Kollateralschaden im Machtspiel zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung galten. Durch *Tessas* Vergewaltigung verändert *Miller* jedoch die Perspektive. Sie stellt dar, wie stark Opfer sexualisierter Gewalt unter Druck stehen, bestimmten Stereotypen zu entsprechen, um vor Gericht glaubwürdig zu wirken. So macht sich *Tessa* nach ihrer Vergewaltigung viele Gedanken darüber, wie die Geschehnisse sich auf ihre Glaubwürdigkeit auswirken. Selbst das Auftreten im Gerichts-

¹⁷ *Miller*, S. 132.

¹⁸ *Miller*, S. 266.

¹⁹ *Miller*, S. 132.

²⁰ *Miller*, S. 40.

²¹ *Miller*, S. 339.

²² *Miller*, a.a.O.

²³ *Miller*, S. 179.

²⁴ *Miller*, S. 135.

²⁵ *Miller*, S. 129.

²⁶ *Miller*, S. 245.

²⁷ *Miller*, S. 335.

saal ist ausschlaggebend, sie bemüht sich sachlich zu bleiben, um nicht „hysterisch“²⁸ und somit weniger glaubwürdig zu klingen.

Die Belastung für Opfer, ständig ihre Glaubwürdigkeit im Prozess zu sichern wird offenbart – so löscht *Tessa* aus prozesstaktischen Gründen eine Mail an *Mia*, oder entsorgt Alkoholflaschen, die ihrer Glaubwürdigkeit schaden könnten. Diese Handlungen spiegeln die Manipulierbarkeit der Wahrheit wider. Besonders deutlich wird das dadurch, dass selbst der Alkoholkonsum gegen das Opfer ausgelegt werden kann.²⁹ Ein Hinweis auf scharfe Manöver in Prozessen, die das Opferwohl nicht berücksichtigen und sich stereotyper Vorstellungen bedienen. Auch wird zum Ausdruck gebracht, wie männliche Täter mit sozialer und wirtschaftlicher Macht als weniger bedrohlich und glaubwürdiger erscheinen. Das Opfer hingegen wird von Grund auf infrage gestellt. *Tessa* möchte „die bestmögliche Zeugin“³⁰ sein, wird aber trotz ihrer beruflichen Fähigkeiten nervös und macht Fehler- ein entscheidender Hinweis darauf, dass es nicht richtig ist, strenge Maßstäbe an die Aussagequalität des Opfers zu stellen. Zentrale Bedeutung hat die Einvernehmlichkeit. Das Herunterrollen von „Spanx“ wird etwa als Zustimmung der Klägerin zu sexuellen Handlungen gedeutet.³¹ Das Opfer wird erst durch die Straftat und dann durch das Strafverfahren viktimisiert. Während Täter Verteidigungsstrategien nutzen, erleben Opfer erneut das Trauma, weil ihre Geschichte zerpflückt wird, um Zweifel bei den Geschworenen zu säen.

4. Kritik und Botschaft von Suzie Miller

Tessa war vom Gesetz und der Rolle aller Akteure im Gerichtssaal zur Wahrheitsfindung bis zum Schluss überzeugt: Sie betrachtete das Rechtssystem wie ein perfekt verschnürtes Päckchen, klar und logisch nachzuvollziehen. Sie erkennt erst in der Rolle des Opfers, dass die gelebte Realität sexualisierter Gewalt sich nicht diesem idealisierten Bild fügt. Statt Täter zu hinterfragen, wird von traumatisierten Opfern verlangt, widerspruchsfreie, detaillierte Aussagen zu treffen- ein Maßstab, dass die Opfer systematisch anzweifelt und ihnen keine Chance auf Gerechtigkeit lässt. *Miller* verdeutlicht, dass ein von patriarchalen Vorstellungen geprägtes Rechtssystem die Realität von Sexualdelikten nicht erfassen kann und nicht die Opfer, sondern das Gesetz selbst angezweifelt werden muss. Ihre Botschaft besteht darin, dass Gesetze im Wandel der Gesellschaft verändert werden können und müssen.

III. Parallelen zu den Problemen/ Fehlern im deutschen Rechtssystem

Prima Facie thematisiert das englische Rechtssystem. Dieses ist geprägt von Common Law und historischen

Präzedenzfällen³² und setzt auf Laienjurs, die potenziell empfänglicher für subjektive Wahrnehmungen sind. In den folgenden Ausführungen wird der Begriff „Täter“ hauptsächlich in seiner männlichen Form verwendet, da er sich sowohl auf das zentrale Thema des Werkes als auch auf die statistische Realität bezieht, die Männer in der Mehrheit der Fälle als Täter identifiziert. Dieser Gebrauch impliziert keine Vorverurteilung, sondern spiegelt die verbreitete Verwendung in der Forschung wider.

1. Sexualisierte Gewalt im Kontext patriarchaler Strukturen

Sexualisierte Gewalt meint alle Handlungen, bei denen der Täter aus Gründen von Macht, Anerkennung oder Intimität die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers missachtet.³³ *Millers* Darstellungen zu Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Macht, Status und Einfluss patriarchaler Vorstellungen auf strukturelle Probleme im Rechtssystem spiegeln reale gesellschaftliche Strukturen wider. Zahlreiche Autoren beschreiben die Verknüpfung patriarchaler Normen, Diskriminierung, Macht und Geschlechterungleichheit, die sich in der Gesellschaft sowie auch im Rechtssystem manifestieren. Sie stellen fest, dass patriarchale Gesellschaften Frauen bestimmte Rollen zuweisen, wie Fürsorglichkeit und Unterordnung. Diese Zuschreibungen führen dazu, dass sie Übergriffe nicht melden, weil sie sich nicht trauen oder befürchten stigmatisiert zu werden – eine Dynamik, die geschlechtliche Ungleichheit und Unterwerfung verstärkt.³⁴

Nach *Arndt* liegt die Ursache für geschlechtsspezifische Ungleichheiten im tief verankerten Sexismus, der in patriarchalen Machtstrukturen und historisch gewachsenen Ungleichheiten wurzelt. Dieser Sexismus beeinflusst nicht nur gesellschaftliche Normen, sondern auch Gesetze und Ideologien, was zu Diskriminierung führt – besonders für Frauen und für Menschen, die nicht den Normen der weißen, heterosexuellen Männer entsprechen.³⁵ Sie stellt fest, dass ein enger Zusammenhang zwischen sexistischer Gewalt und sexistischen Weltanschauungen besteht – das bedeutet, dass diskriminierende Sichtweisen auf Geschlechter zu sexueller Gewalt führen.³⁶ *Arndt* geht weiter und zeigt, dass sexuelle Gewalt eng mit patriarchaler Herrschaft und Sexismus verbunden ist, ihre Zweigeschlechtlichkeits-Ideologie sieht diese Gewalt als Folge tief verankerter sozialer und kultureller Vorstellungen von Geschlecht, die Frauen in untergeordnete Positionen drängen und ihre Rechte und Selbstbestimmung infrage stellen.³⁷ Vielerorts schafft die abwertende und verobjektivierende Sicht auf Frauen den Nährboden für gewaltsame Übergriffe.³⁸ In Deutschland erfährt jede dritte Frau ein-

²⁸ *Miller*, S. 257, 289.

²⁹ *Miller*, S. 257, 292.

³⁰ *Miller*, S. 294.

³¹ *Miller*, S. 61.

³² *Linhart/Fabry*, in: *Hilgendorf/Joerden*, Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 34.

³³ *Teubert*, Soziale Arbeit und sexualisierte Gewalt, 2024, S. 321.

³⁴ *Garcia*, Wir werden nicht unterwürdig geboren, 2021, S. 215.

³⁵ *Arndt*, Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung, 2020, S. 23-47.

³⁶ *Arndt*, S. 25.

³⁷ *Arndt*, S. 115.

³⁸ *Spies*, in: *Bastian/Bereswill/Beumer/Ellerbrock/Labowvie*, Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft, 2023, S. 125.

mal in ihrem Leben physische und/ oder sexualisierte Gewalt,³⁹ wobei die Dunkelziffer noch höher geschätzt wird.⁴⁰ Eine von 20 Frauen ist seit ihrem 15. Lebensjahr vergewaltigt worden.⁴¹ Viele Frauen bringen die Taten nicht zur Anzeige.⁴² Beim traditionellen Fest „Klaasohm“ auf Borkum werden Frauen zum Volksvergnügen von Männern gefangen und geschlagen.⁴³ Die Gewährleistung sexueller Selbstbestimmung verlangt den angemessenen Schutz vor sexualisierter Gewalt und fordert eine effektive Strafverfolgung hinsichtlich solcher Straftaten.⁴⁴ Die gravierenden Probleme spiegeln sich auch im Rechtssystem wider, beispielsweise durch die Anerkennung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 oder dem Gender Pay Gap von 18% im Jahr 2023 sowie die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen.⁴⁵ Während die Istanbul-Konvention⁴⁶ zu Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt verpflichtet, kritisiert GREVIO⁴⁷ weiterhin bestehende Defizite in Deutschland. Geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen, geprägt durch Rollenmuster und gesellschaftliche Unterordnung, erfordern gerechte Geschlechterverhältnisse als Schlüssel zur globalen, sozialen Gerechtigkeit.⁴⁸ Wichtige Fortschritte im Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt, wie das Gewaltschutzgesetz und die Reform des Sexualstrafrechts, sind das Ergebnis langjähriger Bemühungen von Frauenbewegungen und Frauenbeauftragten.⁴⁹ Die ehemalige Familienministerin *Lisa Paus* betont, dass sie das Patriarchat erst als überwunden ansieht, wenn Frauen politisch und wirtschaftlich gleichgestellt sind und Gewalt als strukturelles Problem angesehen wird.⁵⁰

2. Hürden in sexualstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland

a) Grundlage: Der Tatbestand des § 177 StGB und seine Bedeutung

Von zentraler Bedeutung bezüglich sexualisierter Gewalt

ist in Deutschland der Tatbestand des „sexuellen Übergriffs“ in § 177 StGB, der in seiner 2016 reformierten „Nein-heißt-Nein“-Regelung die Bedeutung des entgegenstehenden Willens stärkt⁵¹ und die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung als Ausprägung des Art. 1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 GG schützt.⁵² Hierbei wird bereits das Handeln gegen den erkennbaren Willen des Opfers geahndet, ohne, dass Zwang nötig ist.⁵³ Allerdings wurde die Reform als eilig und unüberlegt kritisiert, weil sie unter öffentlichem Druck verabschiedet wurde, ohne die Empfehlungen einer Expertenkommission abzuwarten.⁵⁴ Dies führte zu Bedenken bezüglich der Qualität und politischen Motiviertheit der Lösung sowie der praktischen Umsetzbarkeit.⁵⁵ In *Millers* Werk wird die sexualisierte Gewalt in Form der in Deutschland nach § 177 Abs. 6 StGB strafbaren Vergewaltigung dargestellt. Dieser Absatz 6 knüpft an die in § 177 Abs. 1 und 2 StGB geregelten Grundtatbestände an.

b) Probleme in der Beweis- und Prozessführung

Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden – diese Verfahrensziele des Strafverfahrens stehen in einem Spannungsverhältnis und sind rechtlichen sowie praktischen Begrenzungen unterworfen.⁵⁶ Im Vergewaltigungsfall der *Tessa* in Prima Facie steht nicht in Frage, dass Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, sondern *ob* dieser einvernehmlich war. Da es jedoch keine Zeugen gibt und die nach der Anzeigeerstattung durchgeführte forensische Untersuchung keine Spuren aufweist, ist es letztlich ein Aussage-gegen-Aussage Fall. Diese Konstellationen stellen die Rechtsprechung und die Strafprozessordnung vor besondere Herausforderungen. Die Frage, ob die sexuelle Handlung einvernehmlich war, ist hier entscheidend, doch die meisten Vergewaltigungen finden zwischen sich bekannten Tätern und Opfern statt, mit keinerlei Anzeichen

³⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, Juli 2022 - Juni 2023, Bericht an den Deutschen Bundestag 2023, S. 15, online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2023> (zuletzt abgerufen am 20.11.2024).

⁴⁰ BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Bundeslagebild 2023, S.45, online abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html (zuletzt abgerufen am 20.11.2024).

⁴¹ FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen - Eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, 2014, S. 21.

⁴² *Woll*, Die Rechtsprechung des EGMR zu häuslicher Gewalt und die Auswirkungen der Istanbul-Konvention. Unter Berücksichtigung des EU-Beitritts, 2024, S. 22.

⁴³ Vgl. Tagesschaubeitrag v. 30.11.2024, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/borkum-klaasohm-100.html> (zuletzt abgerufen am 03.12.2024).

⁴⁴ *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, 1. Aufl. (2021), S. 216.

⁴⁵ European Commission, Report on gender equality in the EU Publications Office of the European Union, 2024, online abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/965ed6c9-3983-4299-8581-046bf0735702_en (zuletzt abgerufen am 03.12.2024).

⁴⁶ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht Council of Europe Treaty Series-No 210 (Istanbul-Konvention, 2011).

⁴⁷ Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 2022 (GREVIO-Bericht 2022).

⁴⁸ *Hauser*, Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Eine sozioethische Analyse aus globaler Perspektive, 1. Aufl. (2024), S. 229.

⁴⁹ *Rudolph*, in: *Klapper/Leinius/Martinsen/Mauer/Nüthen*, Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung, 2024, S. 175.

⁵⁰ Vgl. Interview im Tagesspiel, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/reden-und-interviews/lisa-paus-wir-leben-nach-wie-vor-im-patriarchat--222218> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

⁵¹ *Valentiner*, S. 388.

⁵² *Joecks/Jäger*, Studienkommentar StPO, 5. Aufl. (2022), § 177 Rn. 1.

⁵³ *Joecks/Jäger*, § 177 Rn. 2.

⁵⁴ *Biedermann/Volbert*, MKS 2020, 103 (252).

⁵⁵ *Lamping*, JuR 2017, 352; *Renzikowski/Geipel*, Verteidigung bei Sexualdelikten: Praxis der Strafverteidigung-Band 38, 2022, Rn. 656; *Keßler*, S. 306 ff.

⁵⁶ *Ostendorf/Brüning*, Strafprozessrecht, 5. Aufl. (2024), S. 32, Rn. 8.

der körperlichen Gewaltanwendung.⁵⁷ Laut § 177 StGB (der ganz zurecht als „Achillesferse“⁵⁸ der Beweisbarkeit bezeichnet wird) gilt ein entgegenstehender Wille nur dann als erkennbar, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten ausdrücklich geäußert oder durch das Verhalten des Opfers, wie Abwehr oder Weinen, deutlich wird.⁵⁹ Die *Erkennbarkeit* ist problematisch: Ein Schweigen des Opfers oder eine „Schockstarre“⁶⁰ reichen nicht aus, um einen erkennbaren entgegenstehenden Willen zu belegen.⁶¹ Der bloße innere Vorbehalt des Opfers, aber auch Fälle, in denen die Motivlage des Opfers ambivalent seien, ist nach dem Gesetzgeber nicht maßgeblich.⁶² In solchen Fällen können erhebliche strafrechtliche Lücken auftreten, die den Täter begünstigen, weil die Beweislage in vielen Fällen nicht ausreicht, um den sexuellen Übergriff nachzuweisen. Weitere Probleme ergeben sich aus der Frage, ob der Täter den entgegenstehenden Willen des Opfers erkannt hat.⁶³

Hierbei spielt die subjektive Tatseite eine Rolle: Ist der Täter irrtümlich vom Einverständnis des Opfers ausgegangen, handelt er im vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum, was zur Strafflosigkeit führt.⁶⁴ Und selbst wenn er den Gegenwillen des Opfers kennt und vorsätzlich handelt, bleibt die Strafbarkeit oft ausgeschlossen, weil das Merkmal der Erkennbarkeit im objektiven Tatbestand nicht erfüllt ist. Diese Problematik wird durch die Tatsache verstärkt, dass fehlerhaft § 177 I StGB angewendet wird, während § 177 II Nr. 1 StGB zutreffender wäre, weil Studien zeigen, dass sexuelle Übergriffe Schockstarren auslösen können.⁶⁵ So ergeben sich Schwierigkeiten bezüglich konkludenter Zustimmung und dem Vorsatzerfordernis, die sich in einer Aussage-gegen-Aussage-Situation intensivieren. Das zentrale Anliegen des Strafprozesses ist es, den „wahren“ Sachverhalt zu erforschen und durch die in § 244 Abs. 2 StPO festgelegte richterliche Pflicht zur Wahrheitserforschung alle Beweise vollständig und objektiv aufzuklären.⁶⁶ Das primäre Verfahrensziel im Rahmen der Beweisaufnahme ist es, die Wahrheit zu erforschen, um dem materiellen Schuldprinzip Geltung zu bringen.⁶⁷ So ist neben dem § 244 Abs. 2 StPO der § 261 StPO (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) die zentrale Vorschrift des gesetzlichen Beweisrechts.⁶⁸ Beides zusammen soll der Wahrheitsfindung dienen und allein aus den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen die Grundlage zur Überzeugung für die

Frage der Schuld bilden.⁶⁹ Das Beweismaß wird hierbei durch den Begriff der Überzeugung bestimmt – das Gericht darf nur zu einer Verurteilung kommen, wenn es von der Schuld des Angeklagten voll überzeugt ist. Ist dies nicht der Fall, muss das Gericht den Angeklagten nach dem Grundsatz in dubio pro reo freisprechen.⁷⁰ Die Hauptverhandlung dient der endgültigen Aufklärung des Sachverhalts und gewährleistet eine umfassende Wahrheitsfindung sowie eine faire Verteidigung des Angeklagten.⁷¹ Den gesamten Strafprozess durchzieht die Unschuldsumutung, der im Sexualstrafrecht besondere Bedeutung zukommt. Diese ist in Artikel 6 Abs. 2 EMRK geregelt (in Art. 20 Abs. 3 GG implizit)⁷² und besagt, dass jede einer Straftat beschuldigte Person so lange als unschuldig gilt, bis ihre Schuld im Strafverfahren bewiesen ist.⁷³ In dubio pro reo ist die Norm für den Fall, dass eine zu beweisende Tatsache nicht bewiesen werden konnte.⁷⁴ Dieser Grundsatz greift erst, wenn nach Abschluss der Beweisprüfung Zweifel an der Schuld bleiben.⁷⁵ In Vergewaltigungsfällen vorliegender Art, stellt sich die typische Herausforderung, dass es außerhalb der Aussagen keine anderen Beweismittel gibt, auf die sich der Tatnachweis stützen kann.⁷⁶ In diesen Fällen bestehen aus soeben genannten verfassungsrechtlichen Gründen besondere Anforderungen an die tatgerichtliche Beweiswürdigung.⁷⁷

Es greifen spezielle von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen an die tatgerichtliche Überzeugungsbildung,⁷⁸ die auf wissenschaftlichen (kriminalistischen, forensischen und aussagepsychologischen) Erkenntnissen basieren und deren Missachtung in der Revision zur Urteilsaufhebung führen kann.⁷⁹ So verlangt die gefestigte *BGH*-Rechtsprechung eine besonders strenge Glaubhaftigkeitsprüfung, einschließlich sorgfältiger Analyse der Aussageinhalte, ihrer Entstehungsgeschichte, möglicher Aussage motive sowie der Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.⁸⁰ Das Tatgericht ist in solchen Fällen verpflichtet, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Belastungszeugen besonders sorgfältig zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung nachvollziehbar in den Urteilsgründen darzulegen.⁸¹ Das Urteil muss also darlegen, dass das Gericht alle relevanten Umstände, die die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, berücksichtigt und in ihrer Gesamtbewertung gewürdigt hat – das erfordert eine gründliche Aussa-

⁵⁷ Gysi, in: Gysi/Rüegger, Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, 1. Aufl. (2018), S. 24.

⁵⁸ Biedermann/Volbert, MKS 2020, 103 (252).

⁵⁹ Joecks/Jäger, Stuko-StPO, § 177 Rn. 2.

⁶⁰ Engler, Eine eigentlich normale Reaktion, AMNESTY – Magazin der Menschenrechte 12/2020, online abrufbar unter: <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2020-4/erstarren-freezing-interview-jan-gysi> (zuletzt abgerufen am 20.11.24)

⁶¹ Woll, S. 279.

⁶² BT-Drs.18/9097 S. 23.

⁶³ Kahle/Zenger, Grundzüge des Rechts – Eine Einführung für Studierende der Sozialen Arbeit, 1. Aufl. (2024), S.149.

⁶⁴ Odebralski, Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren. Ein Praxis-handbuch, 1. Aufl. (2020), S. 28.

⁶⁵ Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 1.12.2024).

⁶⁶ Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 244 Rn. 4-7.

⁶⁷ Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 8-13.

⁶⁸ Bartel, in: MüKo-StPO § 261, Rn. 1-4.

⁶⁹ Bartel, a.a.O.

⁷⁰ Bartel, a.a.O.

⁷¹ Joecks/Jäger, StuKo-StPO, § 226 Rn. 1.

⁷² Ostendorf/Brüning, S. 44, Rn. 11.

⁷³ Stahlke, in: Hermann/Fastie/Stahlke, Strafrechtliche Begriffe verständlich erklärt. Ein Wörterbuch für die Praxis im Strafverfahren, 2024, S. 65.

⁷⁴ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. (2022), §18 Rn.18.

⁷⁵ Ostendorf/Brüning, S. 205, Rn. 56.

⁷⁶ Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 246-254.

⁷⁷ Bartel, a.a.O.

⁷⁸ Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 5-8.

⁷⁹ Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. (2022), Rn. 52.

⁸⁰ Jansen, a.a.O.; BGH, Beschl. v. 26.6.2024 – 1 StR 176/24; BGH, Beschl. v. 27.9.2023 – 4 StR 148/23; BGH, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22; BGH, Beschl. v. 19.11.2014 – 4 StR 427/14.

⁸¹ Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 255-258.

genanalyse, eine detaillierte Untersuchung der Aussageentstehung sowie Prüfung der Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Aussagen.⁸² Das Tatgericht habe bei der Analyse des Aussageinhalts zunächst zu prüfen, ob die Angaben des Zeugen in sich stimmig und widerspruchsfrei seien und ob sie angesichts des geschilderten Sachverhalts plausibel erscheinen.⁸³ Früher zählte für die Beurteilung die Persönlichkeit des Zeugen, was durch moderne Aussagepsychologie abgelöst wurde.⁸⁴ Die Aussagepsychologie prüft, ob die Angaben einer Zeugin auf einem tatsächlichen Erlebnis beruhen.⁸⁵ Dabei wird methodisch zunächst angenommen, dass die Aussage unwahr ist, bis Beweise das Gegenteil belegen (Nullhypothese).⁸⁶ Unterschieden wird zwischen absichtlicher Falschbeziehung (Lüge) und irrtümlicher Falschbeziehung (Suggestibilität).⁸⁷ Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen obliegt dem Tatgericht. Es wird davon ausgegangen, dass Berufsrichter über die notwendige Fachkenntnis zur Anwendung aussagepsychologischer Kriterien verfügen und diese auch an Laienrichter weitergeben können.⁸⁸ Zusammenfassend also, ist bei der Bewertung von Zeugenaussagen, ausgehend von der „Nullhypothese“, insbesondere bei Sexualdelikten, eine detaillierte Analyse der Konsistenz, Logik und Detailtiefe erforderlich, wobei besonders die konstante Wiedergabe des „Kerngeschehens“ entscheidend ist; zudem muss die Entstehung der Aussage im Kontext geprüft und im Urteil dokumentiert werden.⁸⁹

Nach der *BGH*-Rechtsprechung sind in der Urteilsbegründung die Aussagen der Belastungszeugin vollständig und wertfrei darzustellen, einschließlich Aussagen früherer Vernehmungen; die Glaubhaftigkeitsbeurteilung müsse auch etwa unbewusste Falschbelastungen oder suggestive Einflüsse (z.B. durch therapeutische Gespräche) berücksichtigen.⁹⁰ Andernfalls sei eine Konstanzanalyse in der Revision nicht möglich, was zur Urteilsaufhebung führt. § 267 StPO regelt Anforderungen an schriftliche Urteilsgründe – das Urteil muss vollständig und in sich geschlossen dargelegt werden, um eine Überprüfung der Richtigkeit durch das obere Gericht zu ermöglichen.⁹¹ Diese strengen Anforderungen können deshalb problematisch sein, weil die Aussagen eines Opfers von Angst und Scham geprägt sein können. Die Nullhypothese ist eine rechtsstaatlich notwendige Grundlage für die Beweiswürdigung, für Opfer jedoch bedeutet das, dass jede Erinnerungslücke und Inkonsistenz Zweifel an der Glaubhaftigkeit hervorrufen können. Dabei werden Gedächtnislücken und widersprüchliche Aussagen als Folge des traumatischen Erlebnisses kontrovers diskutiert.⁹² So wurde vom *BGH* in einem anderen Fall kritisiert, dass die scham-

bedingte „Erinnerungslücke“ einer Zeugin vom Landgericht im Rahmen der Konsistenzprüfung als unwesentlich für das Hauptgeschehen bewertet wurde und führte zur Urteilsaufhebung.⁹³ Dabei gehört Scham zu den intensivsten negativen Gefühlen, die mit erlebter sexueller Gewalt verbunden sind.⁹⁴ Bei einer Schilderung körpernaher Ereignisse, wie einer Vergewaltigung, sei allgemein zu erwarten, dass die Zeugin Körperpositionen auch über längere Zeiträume hinweg in Erinnerung behalte; wenn eine Zeugin in aufeinanderfolgenden Vernehmungen die Körperposition beim Geschlechtsverkehr unterschiedlich schildert, könne eine solche Unstimmigkeit der Aussagen die Glaubhaftigkeit in Frage stellen.⁹⁵ Diese Maßstäbe erhöhen den Druck auf Opfer und führen dazu, dass psychologische Belastungen des Erlebten in der rechtlichen Bewertung nicht angemessen berücksichtigt werden. Nach Erkenntnissen der Erinnerungsforschung haben Opfer nach der Tat Schwierigkeiten, die erlebte Gewalt chronologisch zu schildern, können diese möglicherweise erst nach Tagen oder Wochen ordnen.⁹⁶ Dass alle Vernehmungsaussagen berücksichtigt werden müssen, führt zu weiteren Hürden für Opfer. Vernehmungen können eine erhebliche Belastung darstellen, die sie zwingt, belastende Erinnerungen wieder aufleben zu lassen.⁹⁷ Die Aufklärung über Fragen, den Ablauf und rechtliche Konsequenzen kann von Opfern als Misstrauen wahrgenommen werden und die Kommunikation erschweren.⁹⁸

Bei widersprüchlichen Aussagen kommt es darauf an, die Ursachen der Widersprüche zu untersuchen, etwa ob sie durch Irrtum, Scham oder Angst entstanden sind.⁹⁹ Ein einzelner Lügenvorwurf sollte die Aussage nicht komplett entwerten, da bei Sexualdelikten Verlegenheitslügen oder das Verschweigen peinlicher Details vorkommen können.¹⁰⁰ Die Polizeipraxis zeigt zudem, dass Opfer in Vernehmungen völlig unterschiedlich reagieren, zum Beispiel durch Lachen statt Weinen, unaufhörliches Reden, Erbrechen bei Fragen zum Kern des Geschehens, Schreien, Schweigen oder plötzliches Aufstehen und unter den Tisch kriechen – manche setzen sich auch plötzlich auf den Boden in eine Ecke, lachen oder weinen, oder starren einfach ins Leere.¹⁰¹ Es gibt viele Einflussfaktoren, die Ermittlungsprozesse beeinträchtigen, wodurch Opfer trotz tatsächlichen Geschehens ihre Aussagen einschränken oder ausweiten, gar zusätzliche Details hinzufügen, um Glaubwürdigkeit zu erlangen – was vor Gericht durch die Beurteilung *all* ihrer Aussagen das Gegenteil bewirkt und einen Kreislauf des Misstrauens und Schmerzes für alle Beteiligten verstärkt.¹⁰² Aus Studien geht hervor, dass fal-

⁸² Joecks/Jäger, *StuKo-StPO*, § 267 Rn. 13.

⁸³ Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 236.

⁸⁴ Jansen, Rn. 47.

⁸⁵ Hermann/Fastie/Stahlke, S. 131.

⁸⁶ Hermann/Fastie/Stahlke, a.a.O.

⁸⁷ Hermann/Fastie/Stahlke, a.a.O.

⁸⁸ Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 266.

⁸⁹ Haller, in: *Gysi/Rüegger*, S. 468.

⁹⁰ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.6.2024 – 1 StR 176/24; *BGH*, Beschl. v. 27.9.2023 – 4 StR 148/23.

⁹¹ Joecks/Jäger, *StuKo-StPO*, § 267 Rn. 1.

⁹² Brewin, in: *Gysi/Rüegger*, S. 125.

⁹³ *BGH*, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22, Rn. 7.

⁹⁴ Erdös, in: *Gysi/Rüegger*, S. 245.

⁹⁵ Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 260, 261.

⁹⁶ Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 28.

⁹⁷ Posch, *Vernehmungs- und Aussagepsychologie für Polizeistudium und -praxis*, 2023, S. 124.

⁹⁸ Posch, S. 136.

⁹⁹ Posch, S. 148.

¹⁰⁰ Posch, a.a.O.

¹⁰¹ Ohno, in: *Gysi/Rüegger*, S. 255.

¹⁰² Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 29.

sche oder verzerrte Aussagen durch die Angst, nicht geglaubt zu werden entstehen.¹⁰³ Bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen führen unterschiedliche Urteile trotz ähnlicher Sachlagen zu Gerechtigkeitsfragen.¹⁰⁴ Aber es sei für die Verurteilung notwendig und auch ausreichend, dass der Sachverhalt für den Tatrichter zweifelsfrei feststehe – denn das Wesen der freien Beweiswürdigung bestehe auch darin, die Schuldfrage zu beantworten.¹⁰⁵ Es herrsche Einigkeit darüber, dass auch eine an sich nicht glaubwürdige Person die Wahrheit sagen könne, sowie eine glaubwürdige Person lügen könne – so gehe es immer nur noch um die Glaubhaftigkeit der Aussage.¹⁰⁶ Gestützt wird sich auf Grundsatzentscheidungen des BGH.¹⁰⁷ Während Opfer also eher mit der Frage ihrer Glaubwürdigkeit beschäftigt sind¹⁰⁸, scheitern sie im Verfahren möglicherweise an der *Glaubhaftigkeit* ihrer Aussagen – ein Punkt, der schwer zu unterscheiden ist. Grobe Zusammenfassungen Ihrer Aussagen durch die Polizei können in der Hauptverhandlung zu Zweifeln führen, obwohl sie nicht den genauen Wortlaut ihrer Aussage wiedergeben.¹⁰⁹ Im deutschen Strafprozess (inquisitorisches Modell) ist das Gericht aktiv an der Wahrheitsfindung beteiligt – der Richter ist von Amts wegen zur Wahrheitserforschung verpflichtet und führt die Untersuchung selbst, während im anglo-amerikanischen Strafprozess (kontradiktorisches Modell), die Staatsanwaltschaft und Verteidigung gegeneinander argumentieren und der Richter nur entscheidet, welche Seite überzeugender ist. Insofern sei der deutsche Strafprozess kein Streit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung um die Wahrheit.¹¹⁰ Die Strafverteidigung ist ein wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens, ihr Ziel ist es, die Rechte des Beschuldigten zu schützen, doch ihre Strategien können trotzdem tiefgreifende Auswirkungen auf Opferschutz und Beweiswürdigung haben. Strafverteidiger nutzen die Aussage-gegen-Aussage Konstellation gezielt, um Zweifel an der Glaubhaftigkeit zu säen, weil sie die hohen Anforderungen an die richterliche Beweiswürdigung kennen. Literatur zur Strafverteidigung bietet hierzu umfangreiche Erkenntnisse. Aus ihrer Sicht streite insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen der Zweifelssatz in dubio pro reo für den Beschuldigten.¹¹¹ Angesichts der Nullhypothese genügt es ihnen, die mangelnde Glaubhaftigkeit aufzuzeigen und Zweifel zu wecken, um eine rechtsfehlerfreie Beurteilung unmöglich erscheinen zu lassen.¹¹² Dabei konzentrieren sie sich auf Widersprüche in Aussagen, die häufig aus der psychologischen Belastung der Opfer resultieren – und die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens, die im Sexualstrafrecht wegen der Regelung

des § 177 StGB eine zentrale Angriffsfläche bietet.¹¹³ Sie nutzen gezielt ihr Wissen über Gesetzeslücken, Fehler der Polizei und Schwächen in der Beweisführung, wie z.B. mögliche suggestive Einflüsse während der Ermittlungen. Das führt zu einer weiteren Belastung des Opfers, weil der Beweis des sexuellen Übergriffs erschwert wird.

Bei unstreitigem sexuellen Kontakt und widersprüchlichen Aussagen über Einvernehmen sieht die Strafverteidigung drei Argumentationswege: Der entgegenstehende Wille bestand nicht, war nicht erkennbar oder der Beschuldigte hat ihn nicht erkannt und somit unvorsätzlich gehandelt.¹¹⁴ Strafverteidigern wird ausdrücklich geraten, sich auf die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens zu konzentrieren, da dieses subjektive Element nicht be- oder widerlegbar ist.¹¹⁵ Gerade in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen ist die „Einvernehmlichkeit“ ein unzulängliches Kriterium, weil die Beweispflicht, dass diese nicht vorlag, bei der vergewaltigten Person liegt.¹¹⁶ Und so wird § 177 Abs. 1 StGB häufig bloß als Appell wahrgenommen, da das Merkmal des Gegenwillens schwer zu konkretisieren ist, was in der Praxis zu Anwendungsproblemen, Fehlentscheidungen und Missbrauchsrisiken führt.¹¹⁷ Es wird zur Strafverteidigung in Sexualstrafsachen ermutigt, weil diese in Erfüllung ihrer wichtigen Rolle im Rechtsstaat für ein faires Verfahren kämpfen. So wird von feindseliger Haltung gegenüber dem Opfer abgeraten, nicht etwa aus Mitgefühl, sondern um Nachteile für den Mandanten zu verhindern.¹¹⁸ Das Opfer sei ein wichtiger Gehilfe, um täterentlastende Umstände aufzudecken – die Praxis lehre, dass Opfer deutlich geneigter seien, entlastende Umstände preiszugeben, wenn ein rücksichtsvoller Umgang gepflegt werde.¹¹⁹ Erfahrene Verteidiger nutzen Social-Media-Beiträge gezielt zur Anzweiflung der Glaubhaftigkeit, etwa bei Widersprüchen wie behaupteter Bindungsstörungen trotz Pärchenfotos.¹²⁰ Diese Vorgehensweise erklärt sich durch die Pflicht der Strafverteidiger, überzeugend für ihre Mandanten zu kämpfen.¹²¹ Außerdem bewegen sie sich in einem Spannungsfeld zwischen Beliebtheit und Kompetenz, weil ihre Arbeit missverstanden werde – sie sehen sich als „Beschützer verfolgter Unschuld“ und nicht „Gehilfen des Bösen“.¹²² Es wird beteuert (wie übrigens auch *Tessa vor* der Vergewaltigung), dass eine kämpferische Strafverteidigung wichtig sei.¹²³ Und wenn Mandanten vom Alkoholverhalten oder der psychischen Erkrankung des Opfers berichten, so werden diese beruhigt, dass das Vorverhalten im Gericht mitbeurteilt wird.¹²⁴ Durch diese Strategien wird

¹⁰³ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Opfer sexueller Gewalt, Teil 1: Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren, FH Münster University of Applied Sciences, 2023 (LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1), S. 105.

¹⁰⁴ *Renzikowski/Geipel*, Verteidigung bei Sexualdelikten, 1. Aufl. (2022), Rn. 641.

¹⁰⁵ *Renzikowski/Geipel*, Rn. 163.

¹⁰⁶ *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 358.

¹⁰⁷ BGH, Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98; BGHSt 45, 182; BGH, Beschl. v. 30.5.2000 – 1 StR 582/99.

¹⁰⁸ LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1, S. 20.

¹⁰⁹ LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1, S. 15.

¹¹⁰ *Volk/Engländer*, GK-StPO, 10. Aufl. (2021), § 11 Rn. 1.

¹¹¹ *Odebralski*, S. 47.

¹¹² *Odebralski*, a.a.O.

¹¹³ *Odebralski*, S. 25.

¹¹⁴ *Odebralski*, a.a.O.

¹¹⁵ *Odebralski*, a.a.O.

¹¹⁶ *Arndt*, S.134.

¹¹⁷ *Kefßler*, Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht, 2022, S. 305.

¹¹⁸ *Odebralski*, S.5.

¹¹⁹ *Odebralski*, S. 6.

¹²⁰ *Odebralski*, a.a.O.

¹²¹ *Odebralski*, S. 7.

¹²² *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S.349.

¹²³ *Bröhmer*, a.a.O.

¹²⁴ *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S.356.

nicht nur die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage gestellt, sondern auch das Spannungsverhältnis zwischen Täterschutz und Opferschutz verschärft. „Der Verteidiger ist nicht Garant für das Verfahren, sondern Garant für die Verteidigung“¹²⁵. Die besondere Stellung des Beschuldigten verlange, dass sein rechtlicher Beistand einseitig dessen Interessen diene- hinsichtlich staatsanwaltschaftlichen Handelns sei das ein „Gebot der Waffengleichheit“¹²⁶. So gehen diese in den Prozess mit der Kenntnis, dass ein Großteil angezeigter Fälle sexueller Nötigung, Vergewaltigung schon im Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wird.¹²⁷ Eine Anklage zeige nur, dass von einer Verurteilungswahrscheinlichkeit ausgegangen wurde- und wenn sich dann fehlerhafte Ermittlungen (z.B. suggestive Befragungen) zeigen, könne man eine Freispruch-Strategie anstrengen.¹²⁸ Sie betonen, dass Verurteilungen nur auf überzeugenden, rechtmäßig erhobenen Beweisen basieren dürfen und auch „Formfehler“ zu Freisprüchen führen können.¹²⁹ Verteidigung sei ein Kampf um die Rechte des Beschuldigten – die Würde des Opfers müsse hierbei beachtet werden, weil es sonst mit dem Auftrag kollidiere, das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erreichen.¹³⁰ Sie hätten eine andere Blickrichtung als alle anderen Verfahrensbeteiligten haben – den Blick auf Schutz und Hilfe benötigende Mandanten.¹³¹ Und was ist nun mit den Belangen des Opfers im Geflecht aus Strategien und Verfahrensregeln? Das Gericht hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Opfer – ein sozialer Rechtsstaat hat daher nicht nur die Aufgabe, Straftaten aufzuklären und Schuld oder Unschuld in einem fairen Verfahren festzustellen, sondern muss ebenso die Interessen und Rechte der Opfer schützen.¹³²

Das *BVerfG* betonte, dass der potentiellen Grundrechtsbeeinträchtigung des Täters die gewichtigen Verfassungsgüter der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Unversehrtheit gegenüberstehen, zu deren Schutz der Staat grundrechtlich verpflichtet ist.¹³³ Tatsächlich wurde die rechtliche Stellung des Opfers im Vergleich zur Vergangenheit durch unzählige Regelungen bekräftigt.¹³⁴

So existiert beispielsweise das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung, normiert in § 406g StPO. Dadurch sollte neben der anwaltlichen Unterstützung von Opferzeug:innen auch eine psychosoziale Hilfe geboten werden, um die Belastungen des Strafprozesses zu bewältigen¹³⁵ und auch die Sekundärviktimsierung zu vermei-

den.¹³⁶ Kritik gibt es an der seltenen Anwendung, mit Forderungen, das Ermessen der Richter bei der Beiordnung gemäß § 406g Abs. 3 S. 2 StPO abzuschaffen.¹³⁷ Es bleibt unklar, ob Maßnahmen zum Opferschutz tatsächlich wirksam sind, da empirische Nachweise fehlen.¹³⁸ Die Konfrontation mit dem Erlebten im Strafverfahren stellt nach wie vor trotz psychosozialer Prozessbegleitung eine erhebliche Belastung für die Opfer dar.¹³⁹ Der Beweiswert einer Aussage wird nicht durch die formale Stellung als mögliche Geschädigte bestimmt, sondern ausschließlich durch die Glaubhaftigkeit der Angaben.¹⁴⁰ Die ungleiche Position zeigt sich aber darin, dass es einen Unterschied macht, ob der Angeklagte durch Pflichtverteidiger vertreten wird oder sich eine teure und einflussreiche Anwaltskanzlei leisten kann.¹⁴¹ So ist nachvollziehbar, dass Opfer das Strafverfahren als taterorientiert empfinden. Wahrscheinlich trägt es nicht zur Zufriedenheit bei, dass der Beschuldigte nach dem Nemo-tenetur-Prinzip nicht nur ein Schweigerecht, sondern auch keinen Zwang zur Wahrheit hat, was oft als sanktionsloses „Lügerecht“ bezeichnet wird.¹⁴² Das Opfer muss aussagen, um eine Strafverfolgung in Gang zu setzen; der Beschuldigte darf schweigen, um diese zu verhindern. Strafverteidiger aber kritisieren, dass Strafrichter aus Empathie für Opfer und Vorverurteilungen des Beschuldigten oft gegen die Unschuldsvermutung verstoßen und Fehlurteile fällen.¹⁴³ Deshalb seien aussagepsychologische Kenntnisse für sie unverzichtbar, um strategisch richterlicher und staatsanwaltlicher Unkenntnis entgegenzuwirken.¹⁴⁴

Der kriminalpolitische Vorwurf, dass Opfer vernachlässigt und nur Täter berücksichtigt werden, sei ein Zerrbild der Realität.¹⁴⁵ Auch aus Strafverteidigersicht wird der Behauptung eines „täterorientierten Strafrechts“ in Anbetracht der Stärkung von Opferrechten entgegengetreten.¹⁴⁶ Ein Teil der Literatur betont sogar, dass Strafverfahren *notwendigerweise* taterorientiert sein müssen, da diese verurteilt und bestraft werden sollen- denn die Unschuldsvermutung ist ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips.¹⁴⁷ Der Beweisgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ werde oft missverstanden, insbesondere in Vergewaltigungsprozessen, wo ein Freispruch nicht bedeutet, dass das Gericht dem Angeklagten automatisch glaubt.¹⁴⁸ Dass die Belastungszeugin hiermit Schwierigkeiten habe, sei konsequente Folge des Strafprozesses und so dürfe bis zur rechtskräftigen Verurteilung nur vom „mutmaßlichen Opfer“ oder vom „Verletzten“ gesprochen werden.¹⁴⁹ Zeugen sind nicht bloß Beweisinstru-

¹²⁵ Sommer, Effektive Strafverteidigung. Recht, Psychologie, Überzeugungsarbeit der Verteidigung, 5. Aufl. (2023), Kap.1, Rn. 125.

¹²⁶ Sommer, Kap.1, Rn. 113.

¹²⁷ Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 359.

¹²⁸ Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 359.

¹²⁹ Bröhmer, a.a.O.

¹³⁰ Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. S. 371.

¹³¹ Bröhmer, a.a.O.

¹³² Ostendorf/Brüning, S. 39, Rn. 8.

¹³³ Valentiner, S. 216, 217; *BVerfG*, Beschl. v. 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09; *BVerfG*, Beschl. v. 26.6.2014 – 2 BvR 2699/10.

¹³⁴ Ostendorf/Brüning, S. 38, Rn. 7.

¹³⁵ Kahle/Zenger, S. 166.

¹³⁶ BGBl. I, S. 2525, 2529

¹³⁷ Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 01.12.2024).

¹³⁸ Treibel, in: Hermann/Horten/Pöge, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. (2024), S. 589.

¹³⁹ Treibel, a.a.O.

¹⁴⁰ Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 260, 261.

¹⁴¹ Arndt, S. 135.

¹⁴² Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 16. Aufl. (2022), Rn. 191.

¹⁴³ Odebralski, S.43.

¹⁴⁴ Jansen, Rn. 52.

¹⁴⁵ Neubacher, Kriminologie, 4. Aufl. (2020), S. 144.

¹⁴⁶ Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 369.

¹⁴⁷ Ostendorf/Brüning, S. 37, Rn. 6.

¹⁴⁸ Ostendorf/Brüning, a.a.O.

¹⁴⁹ Ostendorf/Brüning, a.a.O.

mente im Strafverfahren, ihre Belange werden durch staatenverpflichtende internationale Richtlinien geschützt.¹⁵⁰ Die Vorschrift des § 68a StPO verdeutlicht, dass Zeugen nicht nur Beweismittel sind, sondern Anspruch auf respektvolle Behandlung und Ehrenschaft haben.¹⁵¹ Allerdings sei die Befragung unerlässlich, wenn sonst die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann.¹⁵² Denn der Ermittlungsgrundsatz im Strafverfahren fordert eine umfassende Aufklärung des Tatvorwurfs in allen Verfahrensschritten, weshalb Vorschriften zum Zeugenschutz zwar einen Anspruch auf faire Behandlung gewähren, aber kein Recht beinhalten, Fragen zur Privat- oder Intimsphäre zu verweigern.¹⁵³ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sexualstrafverfahren, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Herausforderung, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, wird durch gesetzliche Lücken, Anforderungen an die Beweiswürdigung, versierte Strafverteidigung und die psychologische Belastung der Opfer verstärkt. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen Wahrheitsfindung, Opfer- und Täterschutz.

c) Probleme in der Praxis

Die Hauptverhandlung gilt oft als zentral, obwohl im Ermittlungsverfahren bereits wesentliche Entscheidungen getroffen werden und wenige Fälle zur Hauptverhandlung gelangen.¹⁵⁴ Sexualstrafverfahren sind für Polizei und Justiz technisch, rechtlich, emotional und durch öffentlichen Druck besonders anspruchsvoll. International ist die Verurteilungsquote bei Sexualstraftaten niedrig, wobei etwa 70 % der Verfahren eingestellt werden, obwohl eine Tat stattgefunden hat.¹⁵⁵ Auch die Spurensicherung stellt eine Hürde dar. Sie ist bei Sexualdelikten besonders wichtig, um überhaupt die Effektivität der Strafverfolgung zu ermöglichen.¹⁵⁶ GREVIO sorgt sich, da vertrauliche Spurensicherungen außerhalb von Saarland und NRW in Deutschland kaum verfügbar sind.¹⁵⁷ Folgende Ausführungen sollen Hürden zeigen, die das gesamte Sexualstrafverfahren stark beeinflussen.

aa) Belastung des Opfers

In der feministischen Widerstandskultur werden Opfer sexueller Gewalt, insbesondere Vergewaltigte, als Überlebende bezeichnet, da ein biografischer Bruch entsteht, der das Leben in ein Davor und Danach teilt.¹⁵⁸ Von Tessa

heißt es: „Ich will kein Opfer sein. Ich will eine Überlebende sein.“¹⁵⁹ Sexualstraftaten haben gravierende individuelle und gesellschaftliche Folgen, wobei Vergewaltigung zu den Ereignissen mit dem höchsten Risiko für Traumatisierung zählt, vergleichbar mit Krieg, Vertreibung und Folter.¹⁶⁰ Eine PTBS (ICD-11: 6B40) kann verzögert nach einem Trauma auftreten, mit einem Risiko von etwa 19 % nach Vergewaltigung laut Studien aus 24 Ländern.¹⁶¹ Opferzeugen können bei traumaassoziierten Reizen Dissoziation zeigen.¹⁶² Bei Sexualdelikten haben besonders weibliche Opfer Angst vor den Unannehmlichkeiten des Verfahrens.¹⁶³ Eine Anzeige kann für das Opfer zu inneren Konflikten, psychischer Instabilität, Stigmatisierung, verschärften posttraumatischen Symptomen und der Gefahr erneuter Gewalt führen.¹⁶⁴

2. Vergewaltigungsmythen und stereotype Vorstellungen

Vergewaltigungsmythen und stereotype Vorstellungen über Opfer, Täter und Umstände sexueller Übergriffe stellen ein zentrales Hindernis bei der Strafverfolgung dar. Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen, die sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, verharmlosen oder rechtfertigen.¹⁶⁵ Beeinflusst von gesellschaftlichen Ansichten zu Geschlechterrollen und -beziehungen, prägen sie nicht nur die Wahrnehmung der Allgemeinbevölkerung, sondern wirken sich auch auf die Urteilsbildung bei Polizei und Justiz aus, indem sie täterentlastende und opferbelastende Schuldzuweisungen hervorrufen können.¹⁶⁶ Obwohl Fachleute sich für unvoreingenommen halten, zeigen Studien, dass diese Mythen unbewusst die Objektivität in Strafverfahren beeinflussen und Misstrauen gegenüber Opfern schüren.¹⁶⁷ Ein verbreiteter Mythos ist beispielsweise, dass die Vergewaltigung durch einen Fremden, überfallartig, stattfindet, obwohl sie meist nicht im öffentlichen Raum,¹⁶⁸ sondern im sozialen Nahfeld der Betroffenen stattfindet.¹⁶⁹ Ein weiterer Mythos betrifft das „richtige“ Opferverhalten. Faktoren wie Alkoholkonsum, Frisur, Weinen, Sexualleben oder der Kleidungsstil werden als Kriterien für Glaubwürdigkeit herangezogen.¹⁷⁰ Laut Martha Burt verstärken solche Mythen die Wahrnehmung von Vergewaltigung als „Frauenproblem“, lenken von den Tätern ab und erleichtern die Schuldzuweisung an Betroffene.¹⁷¹ Hierzu gehört der Mythos, Betroffene würden die Vergewaltigungsvorwürfe aus verschiedenen Gründen erfinden. Die dritte Kategorie umfasst stereotype Annahmen über Sexualität und Rollen-

¹⁵⁰ Haller, in: Gysi/Rüegger, S. 449.

¹⁵¹ Joecks/Jäger, StuKo-StPO, §68a Rn. 1.

¹⁵² Joecks/Jäger, a.a.O.; s.a. BVerfGE 38, 105 (114 ff.).

¹⁵³ Ruch, Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, 2021, S. 516.

¹⁵⁴ Joecks/Jäger, Stuko-StPO, § 226 Rn. 1.

¹⁵⁵ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 17.

¹⁵⁶ Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 1.12.2024).

¹⁵⁷ GREVIO-Bericht 2022, Nr. 182.

¹⁵⁸ Arndt, S. 137.

¹⁵⁹ Miller, S. 203.

¹⁶⁰ Treibel/Dölling/Hermann, in: Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker, Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis, 1. Aufl. (2020), S. 318.

¹⁶¹ Posch, S. 128.

¹⁶² Posch, S. 130.

¹⁶³ Neubacher, S. 45.

¹⁶⁴ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 25.

¹⁶⁵ Kubitzka, S. 31.

¹⁶⁶ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 45, 46.; s.a. Stelzner/Minuth, Forum Recht 2018, S. 89.

¹⁶⁷ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 18.

¹⁶⁸ Renzikowski/Geipel, Rn. 543.

¹⁶⁹ Kubitzka, S. 31.

¹⁷⁰ Schmitt/Pilone, Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren. Fortbildungen als Gegenmittel, Working Paper 24 des 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte, 2020, S. 33.

¹⁷¹ Schmitt/Pilone, S. 10.

verhalten, wie die Vorstellung, Betroffene hätten eingewilligt und dies später bestritten, oder fehlender Widerstand sei Zustimmung.¹⁷² Ein weiterer Mythos ist die Mitschuld der Betroffenen, dass Kleidung, Alkoholkonsum oder ihr „unangemessenes“ Verhalten die Tat provoziert.¹⁷³ Aber auch Auftreten, Verhalten, Vorgeschichte und Beziehung zum Täter wird herangezogen. Fehlen stereotype Elemente, sinkt die Bereitschaft, das Ereignis als Vergewaltigung einzuordnen.¹⁷⁴ Weitere Mythen sind, dass Opfer sich mit allen Mitteln wehren oder erhebliche Verletzungen aufweisen – auch diese entsprechen nicht der Realität.¹⁷⁵ Betroffene besitzen oft Vorwissen oder Einstellungen zu diesem Thema, die ihr Anzeigeverhalten beeinflussen.¹⁷⁶ All diese Mythen treten in *Prima Facie* auf. Auch in Strafverteidigungsliteratur zeigen sie sich – es wird behauptet, ein Tatopfer habe durch ambivalentes Verhalten, wie das leichtgläubige Begleiten in die Wohnung des Täters zur Entstehung der Tatsituation beigetragen.¹⁷⁷ Forschungen belegen, dass die Bewertung der Mitschuld des Opfers mit Stereotypen über „ambivalenten Verhalten“ zusammenhängt. Beispielsweise steigt die Mitschuld in Fällen (wie auch in *Texas Fall*), in denen der Täter ein Bekannter ist, sexueller Kontakt besteht und das Opfer Alkohol konsumiert hat.¹⁷⁸ Unter diesen Umständen wird die Aussage des Opfers eher angezweifelt. Ein Beispiel für die Auswirkung stereotyper Vorstellungen bei Rechtsanwender:innen zeigt sich im *BGH*-Beschluss vom 26.1.2022 (1 StR 440/21), wonach das ambivalente Verhalten der Geschädigten in Form von mehrfachem, einverständlichen Geschlechtsverkehr als Mitverursachung hätte in der Strafzumessung beachtet werden müssen.¹⁷⁹ Vergewaltigungsmysen führen zu Victim Blaming, Mitschuld und Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen.¹⁸⁰

Für eine bessere Strafverfolgung wird die Erhöhung der Anzeigebereitschaft angestrebt.¹⁸¹ Nur ein Bruchteil der Sexualdelikte wird polizeilich erfasst, da die Mehrheit der Betroffenen auf eine Strafanzeige verzichtet.¹⁸² Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bleibt das Dunkelfeld groß, trotz der schweren Folgen sexueller Gewalt.¹⁸³ Die geringe Zahl gemeldeter sexueller Übergriffe zeigt sich im Vergleich von Prävalenzraten aus Opferbefragungen und kriminalstatistischen Fallzahlen.¹⁸⁴ Daraus folgt, dass in der Regel vor allem jene Fälle angezeigt werden, die dem Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung entsprechen (z.B. sexuelle Übergriffe fremder Täter unter Anwendung körperlicher Gewalt). Verzögert angezeigt wird, wenn der Täter aus dem sozialen Nahbereich des

Opfers stammt.¹⁸⁵ Auch Opfer verinnerlichen Stereotypen – so zeigt das Forschungsprojekt NRW, dass Opfer sich einem Legitimationsdruck ausgesetzt fühlten, besonders, wenn die Tat nicht dem Bild des „idealen Opfers“ entsprach.¹⁸⁶ Der Umstand, dass die meisten Taten sexueller Gewalt sich in Wohnungen abspielen, senke die Anzeigewahrscheinlichkeit.¹⁸⁷ Dunkelfeldstudien zeigen, dass Frauen aus verschiedenen Gründen keine Anzeige erstatten, wobei in fast 60 % der Fälle opferfeindliche Vergewaltigungsmysen eine Rolle spielen, bei denen Betroffene sich selbst mitverantwortlich machen.¹⁸⁸ Untersuchungen zeigen, dass Betroffene aus Angst vor Schuldzuweisungen, respektlosem Umgang, Stigmatisierung, Retraumatisierung sowie posttraumatischen Belastungsstörungen und depressiven Symptomen auf eine Anzeige verzichten.¹⁸⁹ Aus der Dunkelfeldforschung gehen weitere Gründe hervor, wie Scham, fehlende Beweise und bekannte Täter.¹⁹⁰ Nach dem *BGH* ist eine schambedingte Erinnerungslücke problematisch.¹⁹¹ Dabei ist Scham einer der Hauptgründe, warum erwachsener Opfer, nach einer Vergewaltigung von der Anzeigenerstattung absehen.¹⁹² Vertragsstaaten sind durch CEDAW und die Istanbul-Konvention verpflichtet, Vergewaltigungsprozesse frei von geschlechtsspezifischen Stereotypen zu gestalten, um die sexuelle Selbstbestimmung zu stärken, die eng mit sozialen Macht- und Hierarchiestrukturen verknüpft ist.¹⁹³ Auch im weiteren Verfahren zeigen sich Probleme. Beispielsweise wird der Rückgriff auf die Rechtsfigur des objektiven Beobachters im § 177 StGB als Einfallstor für rechtsfremde Wertungen und für Vergewaltigungsmysen und opferbeschuldigende Stereotype kritisiert.¹⁹⁴ Der CEDAW-Ausschuss und NGOs äußerten Besorgnis über geschlechtsspezifische Stereotype und Mythen zu Vergewaltigung im deutschen Justizwesen.¹⁹⁵ Leitfäden für Richter betonen, dass Sexualstrafverfahren wegen tief verwurzelter Stereotype und Irrtümer eine besondere Herausforderung für die Justiz darstellen und die Gerichtsverfahren aushöhlen können.¹⁹⁶ Rechtspraktiker berichten, dass sich trotz der Reform von 2016 die Prozessführung nicht verbessert hat und stereotype Vorstellungen in die Urteilsfindung nach §§ 260, 261 StPO einbezogen werden.¹⁹⁷

3. Stigmatisierung und Sekundärviktimsierung

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt hinterlassen oft lebenslange Narben bei den Betroffenen, die sich stigma-

¹⁷² Schmitt/Pilone, S. 11.

¹⁷³ Schmitt/Pilone, a.a.O.

¹⁷⁴ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 46.

¹⁷⁵ Renzikowski/Geipel, Rn.543.

¹⁷⁶ Kubitzka, Warum sexualisierte Gewalt nicht angezeigt wird, 2023, S. 26.

¹⁷⁷ Odebralski, S. 172.

¹⁷⁸ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 22, 47; vgl. auch Posch, S. 139.

¹⁷⁹ BGH, Beschl. v. 26.1.2022 – 1 StR 440/21, Rn. 6.

¹⁸⁰ Kubitzka, S. 33.

¹⁸¹ Kubitzka, S. 12.

¹⁸² Kubitzka, S. 11.

¹⁸³ Treibel, in: Hermann/Horten/Pöge, S. 587.

¹⁸⁴ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 57.

¹⁸⁵ Posch, S. 150.

¹⁸⁶ LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1).

¹⁸⁷ Kubitzka, S.22.

¹⁸⁸ Kubitzka, S. 60.

¹⁸⁹ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 20.

¹⁹⁰ BKA- SKiD 2020, S.190.

¹⁹¹ BGH, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22, Rn. 7.

¹⁹² Posch, S. 124.

¹⁹³ Valentiner, S. 216.

¹⁹⁴ Vgl. djB, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn13.

¹⁹⁵ GREVIO-Bericht 2022, Nr. 94.; s.a. Schmitt/Pilone, S.11.

¹⁹⁶ Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 19.

¹⁹⁷ Vgl. djB, Policy Paper vom 22.11.2018, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18> (zuletzt abgerufen am 05.12.2024).

tisiert und ignoriert fühlen, was ihre Heilung und gesellschaftliche Integration erschwert.¹⁹⁸ Diese Effekte manifestieren sich nicht nur in den niedrigen Verurteilungsraten, sondern auch in den niedrigen Anzeigeraten.¹⁹⁹ Im Bereich der Sexualstraftaten sei der Anteil falscher Beschuldigungen nicht zu unterschätzen und der Begriff der „Sekundärviktimsierung“, der in Rechtspolitik und Praxis häufig unkritisch verwendet werde, sei vage, unzureichend durch Studien belegt und konzeptionell unausgereift. Eine solche Behauptung dürfe also ohne konkrete Belege nicht Grundlage gerichtlicher Entscheidungen sein.²⁰⁰ Erläuterungen zu Falschbeschuldigungen sind kritisch, werden jedoch oft von Strafverteidigern angeführt und von der Rechtsprechung berücksichtigt. Auch *Tessa* wird im Kreuzverhör damit konfrontiert. Die Vorstellung von Falschanzeigen ist ein weitverbreiteter Mythos, der zu Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen führt.²⁰¹ Erfolgen sie von Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richtern, ist laut Experten das Risiko erhöht, dass Opfer die Kooperation abbrechen, Aussagen widerrufen, behaupten, dass sie gelogen hätten.²⁰² Strafverteidigerstrategien umfassen das Angebot zahlreicher Motive für eine Falschbezeichnung und diverse Taktiken, um Aussagen gezielt umzudeuten.²⁰³ Sie stützen diese Aussagen auf veraltete statistische Daten (2000 und 2005)²⁰⁴ und nennen Rache sowie Impulsivität, Unüberlegung oder Emotionalität als typische Motive für Falschbeschuldigungen in Sexualstrafsachen.²⁰⁵ Dabei gibt es in Deutschland keine belastbaren empirischen Daten zur Prävalenz von Falschaussagen bei Sexualdelikten.²⁰⁶ Diese Taktik ist problematisch, da sie hierdurch die tatsächliche Häufigkeit von Falschbeschuldigungen dramatisieren und gleichzeitig von der eigentlichen Problematik einer hohen Prävalenz bei niedriger Anzeige- und Verurteilungsraten ablenken.²⁰⁷ Die Vorstellung, Frauen erfinden Übergriffe aus Rache, wird durch Fälle wie *Jörg Kachelmann* bestärkt, obwohl der vorsitzende Richter betonte, dass der Freispruch weder *Kachelmanns* Unschuld noch eine Falschbeschuldigung bestätigte, sondern nach dem Grundsatz in dubio pro reo erfolgte.²⁰⁸ Tatsächlich ziehen Opfer sexueller Gewalt Anzeigen oft aus anderen Gründen als Falschbeschuldigungen zurück, was fälschlicherweise als Hinweis auf Falschanzeigen interpretiert wird.²⁰⁹

Die Sekundärviktimsierung, also die zusätzliche Traumatisierung durch unangemessene Reaktionen von Polizei,

Justiz oder Umfeld,²¹⁰ tritt häufig dann auf, wenn Opfer (durch Stereotype, Vorurteile und fehlende Unterstützung) auf Skepsis und Misstrauen stoßen, besonders in Fällen, die nicht dem klassischen Vergewaltigungsbild entsprechen.²¹¹ Das führt laut Studien zu einer weiteren Belastung und beeinflusst negativ die Qualität von Vernehmungen und den Verlauf des Strafprozess – je höher die Akzeptanz solcher Mythen, desto schlechter die Qualität der Ermittlungen und desto höher die Wahrscheinlichkeit der Nichtverfolgung der Tat. Dies trägt wiederum zur Schwundquote von angezeigten Fällen bei.²¹² Beim polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten ist daher besondere Sensibilität erforderlich, da die subjektiv erlebte Belastung durch das Ermittlungsverfahren in diesen Fällen besonders hoch ist.²¹³ Die Polizei muss ein Gleichgewicht finden zwischen der objektiven Ermittlung des Sachverhalts und dem sensiblen Umgang mit den Opfern, deren emotionale Situation berücksichtigt werden muss, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.²¹⁴ Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und auch entlastenden Hinweisen nachzugehen. Dies ist besonders in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen entscheidend für die Aufklärung des Falles.²¹⁵ Es ist unklar wie der Konflikt zwischen Zeugenschutz und Aufklärungspflicht gelöst werden kann, da Ermittlungen oft von der Anzeige und Aussage des Opfers abhängen.²¹⁶ Eine zu intensive Hinterfragung der Aussagen könnte als sekundäre Viktimisierung wahrgenommen werden, während die Vernachlässigung von Hinweisen zur Täterschaft die Aufklärung des Falls gefährden könnte. Eine einseitige Ermittlungsführung verschiebt die Aufklärungspflicht bloß auf die Hauptverhandlung, wo das Opfer nicht mehr von neutralen Beamten befragt wird.²¹⁷ In der Hauptverhandlung begegnet es einer Strafverteidigung, die alle Widersprüche in den Vernehmungen nutzt, um die Anklage zu entkräften, während das Gericht nur begrenzt eingreifen kann, da unrechtmäßige Fragenabweisungen Revisionsmöglichkeiten eröffnen. Eine Studie in NRW zeigt, dass viele Opfer die Rechtsstellung von Tätern und Opfern als ungerecht empfinden und das Verfahren als „Institutionalisierten Täterschutz“²¹⁸ sehen. Falschanzeigen wurden zudem als verzerrte Darstellungen tatsächlicher Vorfälle interpretiert, die aufgrund von Scham, Schuldgefühlen oder dem Wunsch nach Glaubwürdigkeit entstehen.²¹⁹

¹⁹⁸ Teubert, S. 328.

¹⁹⁹ Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 19.

²⁰⁰ Niehaus, in: *MüKo-StPO*, § 247 Rn. 29, 30.

²⁰¹ Kubitz, S. 33.

²⁰² Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 21.

²⁰³ *Renzikowski/Geipel*, Rn. 341, 342, 343.

²⁰⁴ Bayerisches Landeskriminalamt, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse*, 2005, online abrufbar unter: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/81379/22_kriminalitaet_sex_noetigung.pdf?sequence=1&isAllowed=y (zuletzt abgerufen am 05.12.2024).

²⁰⁵ *Odebralski*, S. 88.

²⁰⁶ *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 57.

²⁰⁷ *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 59.

²⁰⁸ *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 55, 59.

²⁰⁹ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Opfer sexueller Gewalt, Teil 2: Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten, Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse, FH Münster University of Applied Sciences, 2023 (LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 2), S. 105.

²¹⁰ *Neubacher*, S. 139; *Renzikowski/Geipel*, Rn. 543.

²¹¹ Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 47.

²¹² Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 45, 47.

²¹³ *Posch*, S. 136.

²¹⁴ *Posch*, a.a.O.

²¹⁵ *Posch*, a.a.O.

²¹⁶ *Ruch*, S. 514.

²¹⁷ *Ruch*, S. 516.

²¹⁸ LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1), S. 22.

²¹⁹ LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1), S. 22.

IV. Fazit und Ausblick

Die Untersuchung von Parallelen zeigt, dass die Diskrepanz zwischen juristischer und tatsächlicher Wahrheit auch im deutschen Rechtssystem Anknüpfungspunkte findet. In Sexualstrafverfahren, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen zeigt sich, dass Probleme in der Beweisführung und strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung es nahezu unmöglich machen, die tatsächlichen Ereignisse vollständig zu rekonstruieren, um die Wahrheit zu ermitteln. Die Unschuldsvermutung und der Zweifelssatz sind fundamentale Prinzipien, die eingehalten werden müssen. Auch im deutschen Strafprozess steht die Aussage des Opfers im Mittelpunkt, sie wird sogar präzise analysiert und muss nicht nur überzeugend klingen. In allen Verfahrensetappen erschweren Vergewaltigungsmythen und gesellschaftliche Stereotype die Strafverfolgung. Opfer erleben Stigmatisierung und Sekundär- viktimsierung. Sexualstrafverfahren sind komplex und konfliktbeladen, da sich alle Beteiligten – Opfer, Strafverteidigung, Polizei und Justiz – in Spannungsfeldern bewegen. Ob das Problem tatsächlich durch das Gesetz gelöst werden kann, ist zweifelhaft. Denn eine Aussage-gegen-Aussage-Situation ist unweigerlich dort gegeben, wo forensische Spuren und Zeugen fehlen – die Folge ist untrennbar mit seiner Ursache verbunden.

Zwar ist *Miller* zuzustimmen, dass Gesetze sich stets wandelnden Vorstellungen und Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen müssen, allerdings darf gerade in Zeiten medialer Aufregung und öffentlicher Empörung nicht der Blick auf rechtliche Prinzipien verloren gehen, indem man die Gefühlsperspektive der Opfer einnimmt.

Schnelle, impulsive Gesetzesreaktionen verursachen lückenhafte Ausarbeitungen, die den gesellschaftlichen Durst nach Gerechtigkeit stillen, aber neue Schwierigkeiten in der Praxis schaffen.

Für Aussage-gegen-Aussage Konstellationen speziell liegt eine nachhaltige Lösung in präventiven Maßnahmen: Sexuelle Gewalt wurzelt in einem komplexen Gefecht von Ursachen und Folgen. Sie kann und darf nicht nur dem Gesetzgeber, der Rechtsprechung oder den Strafverfolgungsbehörden zur Bewältigung überlassen werden; das Problem erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Es ist unerlässlich, allen Beteiligten das Verständnis für die Dynamik des Strafprozesses zu vermitteln, damit ein sensibilisierter und erfahrener Umgang mit diesen Situationen möglich ist. Schon in der schulischen Bildung muss die Auseinandersetzung mit den Gewaltursachen und die Vermittlung von Werten wie Gleichstellung und Empathie beginnen.

Gesetze allein können die tief verwurzelten sozialen und kulturellen Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, nicht überwinden. Nur durch diesen ganzheitlichen Ansatz kann ein echter und dauerhafter Wandel erreicht werden.